



Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock zur vorübergehenden Aufhebung des Verbotes der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-BekämpfungsV) vom 17.03.2020 wird das Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse im Sinne des § 11 Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LöffG M-V) wie folgt aufgehoben:

1. Nachfolgend genannte Verkaufsstellen **dürfen ab dem 22. März 2020** im gesamten Gebiet des Landkreises Rostock jeweils in der Zeit von **12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, auch an Sonn- und Feiertagen öffnen:

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- oder Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

Die zeitliche Beschränkung aus Satz 1 gilt nicht für Apotheken und Tankstellen.

2. Die Regelungen des LöffG M-V hinsichtlich der Beschränkung des Warensortiments von Apotheken werden hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst **bis zum 19.04.2020** befristet. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt. Sie kann jederzeit widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2-BekämpfungsV ist in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen bzgl. der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus für die in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Verkaufsstellen das Verbot des Verkaufes an Sonn- und Feiertagen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffG M-V, vorübergehend aufzuheben. Gemäß § 11 LöffG M-V wird eine befristete Ausnahme – zunächst für den Zeitraum vom 22.03.2020 bis 19.04.2020 – von der Vorschrift bewilligt, da dies im öffentlichen Interesse – hier die Versorgung der Bevölkerung – dringend notwendig ist.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Sebastian Constien

Landrat

Güstrow, den 19.03.2020

—

—

—